Zorneding
seit 813

PLANEN EINER VERANSTALTUNG

Was ist zu beachten?

Ordnungsamt Gemeinde Zorneding
Stand 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

1. Allgemeine Informationen zu einer Veranstaltung 2

1.1 Veranstaltungsanzeige 2

1.2 Veranstaltungsort 3

1.3 Schutz vor Überfahrtaten 3

1.4 Veranstaltungen in nicht dafür geeigneten Räumen: 3

1.5 Veranstaltungen in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“) 3, 4

1.6 Marktfestsetzung 4

1.7 Motorsportliche Veranstaltungen 4

1.8 Ordnungsdienst 4

1.9 Erste Hilfe / Sanitätsdienst 4

1.10 Veranstalterhaftpflichtversicherung 4

1.11 Toiletten 5

1.12 Feuersicherheitswache 5

1.13 Parkplätze 5

1.14 GEMA 5

2. Ausschank von Alkohol - Antrag auf Gestattung 5

3. Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung 6

4. Jugendschutz 6

4.1 Jugendschutzvorschriften 6

4.2 Anforderungen an Helfer 6

4.3 Aushang der Jungendschutzvorschriften 6

4.4 Alters- und Zeitgrenzen 6, 7

4.5 Jugendschutz und Alkohol 7

5. Benutzung gemeindlicher Einrichtungen und Inventar 8

5.1 Nutzung der Toiletten im Rathausanbau 8

5.2 Beamer / Leinwand / Mikrofon 8

5.3 Strom und Wasser 8

6. Checkliste 8, 9

Anlagen:

- Veranstaltungsanzeige
- Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzung

- Antrag Nutzung Festplatz
- Antrag Marktfestsetzung
- Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Liebe Veranstalterinnen und Veranstalter,

dieser Leitfaden soll dazu dienen, Ihnen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, damit die Veranstaltung bei allen Beteiligten als gelungenes Fest in Erinnerung bleibt und es zu keinem „bösen Erwachen“ vor, während oder nach dem Fest kommt.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind allgemein und müssen für jede Veranstaltung individuell geprüft und gegebenenfalls angepasst und ergänzt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Gemeinde Zorneding gerne zur Verfügung.

1. Allgemeine Informationen zu einer Veranstaltung

1.1 Veranstaltungsanzeige

Aus Sicherheitsgründen müssen öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich bei der Gemeinde angezeigt werden.

Die Anzeigepflicht besteht nur bei „öffentlichen Vergnügungen“.
Nichtöffentlich ist eine Vergnügung, wenn der Teilnehmerkreis auf bestimmte Personen beschränkt ist, etwa auf Vereinsmitglieder, Mitarbeitende eines Betriebs oder Gäste einer Familienfeier.

Bei bestimmten Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte) sind besondere Genehmigungen einzuholen. Dann ist nur dieses speziellere Genehmigungsverfahren durchzuführen (siehe Punkt 1.6).

Grundsätzlich gilt: Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen.

Öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund, sowie öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, sind mindestens zwei Monate vor Beginn bei der Gemeinde Zorneding anzuzeigen. So verbleibt noch genügend Zeit um eventuell notwendige Abstimmungen und Vorbesprechungen mit den betroffenen Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) zu treffen / zu organisieren.

Hinweis:
Nehmen Sie so früh wie möglich mit der Gemeinde Zorneding Kontakt auf, um zu klären, welche Anzeige- und Erlaubnispflichten genau bestehen und um gemeinsam vernünftige und passende Lösungen zu suchen.

Ansprechpartner in der Gemeinde Zorneding:

Frau Ott	Frau Stinauer
E-Mail: ott@zorneding.de	E-Mail: stinauer@zorneding.de
Telefon: 08106/ 384 -31	Telefon: 08106/ 384 – 54

Tipp:

Erstellen Sie im Vorfeld ein Konzept für Ihre Veranstaltung:

- Welche Veranstaltungsart soll durchgeführt werden (z.B. Musik- oder Theaterveranstaltung, Straßenfest, Open Air usw.)?
- Ist das Gelände/der Raum für die Veranstaltung geeignet?
- Ist ein Schutzkonzept notwendig (Schutz vor Überfahrtaten)?
- Wer ist ihre Zielgruppe (Erwachsene, Jugendliche)?
- Wie groß soll die Veranstaltung werden (Fläche, Teilnehmerzahl)?
- Stehen ausreichend Helfer zur Verfügung (Einlasskontrolle, Ausschank usw.)?
- Wer ist der Hauptverantwortliche/Jugendbeauftragte?
- usw.

1.2 Veranstaltungsort:

Bei Veranstaltungen in Liegenschaften oder auf Flächen der Gemeinde ist die Nutzung vorab mit Herrn Kestawitz per E-Mail: kestawitz@zorneding.de zu klären.

1.3 Schutz vor Überfahrtaten:

Die Überfahrtaten, die in den letzten Jahren in Deutschland und auch in München stattgefunden haben, zeigen das bei öffentlichen Veranstaltungen eine abstrakte Terrorgefahr besteht.
Die Veranstaltungsbesucher und auch die Veranstalter selbst, sind deshalb bestmöglich vor solchen Taten zu schützen.

Daher ist es in einigen Fällen (z. B. bei Veranstaltungen im Freien, Festumzügen, aber auch bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten / Hallen mit Außenbereich) erforderlich, dass bei Abgabe der Veranstaltungsanzeige ein Schutzkonzept mitabgegeben wird.
In diesem Konzept ist aufzuzeigen, wie und mit welchen Möglichkeiten der Veranstalter die Veranstaltung vor Überfahrtaten absichern möchte.
Möglichkeiten eine Veranstaltung abzusichern wären unter anderem Terror-Sperren diverser Hersteller oder blockierend abgestellte Fahrzeuge (landwirtschaftliche Fahrzeuge, PKWs in geeigneter Größe).

Wenn Sie sich nicht sicher sind ob und in welchem Umfang für Ihre Veranstaltung ein Schutzkonzept erforderlich ist, nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir beraten Sie gerne.

Die Verantwortung für die Veranstaltungssicherheit liegt beim Veranstalter, er hat auch die notwendigen Kosten zu tragen. Die Gemeinde Zorneding, als Sicherheitsbehörde, entscheidet ob und in welchem Umfang ein Überfahrschutz notwendig ist.

1.4 Veranstaltungen in nicht dafür geeigneten Räumen:

Ab 200 gleichzeitig möglich anwesenden Personen ist für Räume, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind (darunter fallen auch Schulaulen, Turnhalle u.ä.), eine Genehmigung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung bei der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg zu beantragen.

1.5 Veranstaltungen in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“)

Für fliegende Bauten ist ab einer bestimmten Größe eine sog. Ausführungsgenehmigung erforderlich.
Anhand des Prüfbuches muss eine gültige Ausführungsgenehmigung nachgewiesen werden.

Die Ausführungsgenehmigung kann auch Bestimmungen enthalten, die für einen sicheren Betrieb wichtig sind, z.B. zur Bestuhlung oder zu Rettungswegen.

Hauptanwendungsfall sind Zelte mit mehr als 75 qm Grundfläche. Die Aufstellung eines ausführungsgenehmigungspflichtigen fliegenden Baus ist der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg min. drei Wochen vorher anzuzeigen und ggf. muss eine Gebrauchsabnahme durchgeführt werden.

Hinweis:
Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 qm bedürfen keiner Ausführungsgenehmigung.

Aber:
Werden mehrere kleine Zelte zu einem großen Zelt zusammengebaut und überschreiten diese die 75 qm, so ist wieder eine Ausführungsgenehmigung notwendig.

1.6 Marktfestsetzung

Bei Veranstaltung eines Marktes ist es notwendig den vollständig ausgefüllten Antrag auf Marktfestsetzung drei Monate vor Beginn des Marktes bei der Gemeinde Zorneding schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Bearbeitungsdauer ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Im Allgemeinen dürfte der Festsetzungsbescheid innerhalb von 6-8 Wochen nach Antragstellung ergehen.

1.7 Motorsportliche Veranstaltungen

Für motorsportliche Veranstaltungen ist die Genehmigung beim Landratsamt Ebersberg einzuholen. Die Erlaubnis zur Veranstaltung und die Beauflagung z. B. zum Thema Schutz vor Überfahrtaten erfolgt durch die Gemeinde Zorneding. Hier sind die gleichen Unterlagen wie bei üblichen Veranstaltungen einzureichen.

1.8 Ordnungsdienst

Für viele Veranstaltungsarten ist es möglich mit eigenen Leuten z.B. Vereinsmitgliedern, einen Sicherheitsdienst aufzustellen, insbesondere wenn deren Aufgabe in der Hauptsache der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist.
Es können aber auch Situationen vorkommen, die das Eingreifen einer geschulten Person mit einer entsprechenden Ausbildung nötig machen.
Daher kann die Veranstaltungsgenehmigung die Auflage enthalten, eine bestimmte Anzahl gewerblicher Sicherheitsleute zu engagieren. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

1.9 Erste Hilfe / Sanitätsdienst

Grundsätzlich gilt für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen.
Die Zufahrten zum Veranstaltungsgelände sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
Je nach Veranstaltungsart und Gefährdungsgrad wird vom Ordnungsamt eine Sanitätswache angeordnet, welche mit einer Hilfsorganisation (BRK, JUH usw.) zu vereinbaren ist. Die anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

1.10 Veranstalterhaftpflichtversicherung

Der Veranstalter haftet für entstehende Sach- und Personenschäden.
Für die Veranstaltung muss eine ausreichende Versicherung abgeschlossen werden, falls diese nicht bereits über den Verein besteht. Besteht bereits eine Vereinshaftpflichtversicherung muss geprüft werden, ob die geplante Veranstaltung und dadurch verbundenen Risiken abgedeckt sind.

1.11 Toiletten

Analog der Versammlungsstättenverordnung werden bei bis zu 1000 Veranstaltungsteilnehmern je 100 Teilnehmer folgende Anzahl an Toiletten vorgeschrieben: 1,2 Damentoiletten, 0,8 Herrentoiletten und 1,2 Urinale.
Diese Anzahl kann je nach Art der Veranstaltung variieren.
Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen müssen geeignete, stufenlos erreichbarer Toiletten vorhanden sein.

Hinweise:

- Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten.
- Die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
- Auf die Toiletten ist auf dem Festgelände bzw. im Festzelt deutlich hinzuweisen.
- Die korrekte Entsorgung der Abwässer der Abortanlage ist sicherzustellen.
- Die Toiletten sind während der gesamten Veranstaltung sauber zu halten.
- In den Toilettenräumen sind je eine Handwaschgelegenheit sowie Seife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen.

1.12 Feuersicherheitswache

Je nach Veranstaltung (insbesondere bei Verwendung von Feuer und Feuerwerkskörpern) kann eine (kostenpflichtige) Feuersicherheitswache der Feuerwehr nötig sein, welche mit der örtlichen Feuerwehr zu vereinbaren ist. Die Kosten trägt der Veranstalter.

1.13 Parkplätze

Bedenken Sie bei der Planung auch wie Ihre Besucher mit dem Auto anreisen.

- Stehen genügend Parkplätze zur Verfügung?
- Sind diese ausreichend ausgeschildert?
- Ist der Parkplatz ausreichend beleuchtet?
- Kommen die Gäste sicher vom Veranstaltungsgelände zu ihrem Fahrzeug?

1.14 GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind - wenn sie öffentlich sind – bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern.
Die Anmeldung bei der GEMA ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Gemeinde erfolgt nicht.

2. Ausschank von Alkohol - Antrag auf Gestattung

Für den Ausschank alkoholfreier Getränke und den Verkauf von Speisen ist keine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die Gestattung nach § 12 GastG für den Ausschank von alkoholischen Getränken gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen keinen vertieften Prüfungsbedarf sieht und an der Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

Hinweis: für Veranstaltungen, die rein dem gastronomischen Konzept dienen (z.B. Rüscherl-Party) wird keine Erlaubnis erteilt.

3. Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung

Findet eine Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund statt, ist die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung für die Sperrung und/oder Halteverbote sowie einer Sondernutzung notwendig.

Diese ist je nach Art und Größe sowie Örtlichkeit der Veranstaltung mit entsprechend umfangreichen Maßnahmen einhergehend. Daher ist in diesem Fall die Anzeige mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen um eventuell notwendige Abstimmungen und Vorbesprechungen mit den betroffenen Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) organisieren zu können.

4. Jugendschutz

Die Jugendschutzvorschriften sind bei jeder öffentlichen Veranstaltung zu beachten. Die Verantwortung hierfür tragen die Veranstalter

4.1 Jugendschutzvorschriften

Informationen zu den Jugendschutzvorschriften erhalten Sie unter https://www.stmas.bayern.de/jugendschutz/index.php.

Tipp:

- Teilen Sie eine geeignete Person für die Einhaltung des Jugendschutzes ein, die den Behörden während der Veranstaltung als Ansprechpartner dient
- Aushang: Hängen Sie sowohl am Einlass als auch für jeden deutlich sichtbar an jeder Ausschanktheke den Auszug aus dem Jugendschutzgesetz aus ggf. auch eine Kurzübersichtstafel auf.

4.2 Anforderungen an Helfer

Ordnungskräfte und Ausschankpersonal sind hinsichtlich der Vorgaben des Jugendschutzes zu belehren.

4.3 Aushang der Jungendschutzvorschriften

Auf Veranstaltungen müssen die Vorschriften des Jugendschutzgesetztes deutlich sichtbar aushängen.

4.4 Alters- und Zeitgrenzen

Auszug JuSchG	Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche ab 16 Jahren
Gaststättenbesuch § 14	In Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person gestattet oder bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 bis 23 Uhr gestattet	Ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person in der Zeit von 24 bis 5 Uhr nicht gestattet
Nachtbars und Nachtclubs § 4	Nicht gestattet	Nicht gestattet
Tanzveranstaltungen § 5 Abs. 1 u. 2	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigen oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet. **Ausnahme:**	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigen oder erziehungsbeauftragten Person bis 24.00 Uhr gestattet

	Kinder (unter 14 Jahre) bis 22 Uhr und Jugendliche (unter 16 Jahre) bis 24 Uhr gestattet, wenn es eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder eine solche ist, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient	
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen § 11	Ohne personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragte Person dürfen Kinder bis 20 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 22 Uhr teilnehmen	Ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person dürfen Jugendliche ab 16 Jahren bis 24 Uhr teilnehmen

Hinweis:

- Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund des Kindes) auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahr.
- Der Veranstalter kann Erziehungsbeauftragungen anerkennen, ist aber nicht dazu verpflichtet!
- Erziehungsbeauftragte können im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten (am besten schriftlich) die Aufsicht über den ihr anvertrauten Minderjährigen wahrnehmen.
- Die erziehungsberechtigte Person muss volljährig und reif genug sein, darf keinen Alkohol konsumieren und trägt die Verantwortung dafür, dass der Jugendliche die Jugendschutzbestimmungen einhält.

4.5 Jugendschutz und Alkohol

- Spirituosen (Schnaps, Likör u. ä.) dürfen nicht an Minderjährige abgegeben werden, dies gilt auch für Mischgetränke (z. B. Longdrinks, Cocktails und Alkopops).
- Bier, Wein, Sekt und entsprechende Mischgetränke dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden.
- Das Alter ist entsprechend zu prüfen.
- Aktionen, die zum Trinken animieren, wie Flatrates oder Trinkspiele, sind zu unterlassen.
- An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
- Wenn hochprozentiger Alkohol verkauft wird, empfiehlt sich ein räumlich getrennter Barbereich, der nur von Erwachsenen betreten werden darf und von einem Ordner durchgehend kontrolliert wird.

Hinweis:
Die genannten Punkte sollten immer geprüft und eingehalten werden, da das Jugendamt unangekündigte Kontrollen einzelner Veranstaltungen vornimmt.

Tipp:

Eine gute Unterstützung zur Beachtung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Ausgabe von farbigen Bändern, die die relevanten Altersgruppen kenntlich machen. Dabei sollten die Farbschattierungen von dunkel nach hell gehen (Kinder dunkel, volljährig hell) um das „Nachfärben“ der Bändchen zu verhindern.

5. Benutzung gemeindlicher Einrichtungen und Inventar

5.1 Nutzung der Toiletten im Rathausanbau

Um die gemeindlichen Toiletten im Rathausanbau für Ihre Veranstaltung nutzen zu können, vermerken Sie dies am besten gleich auf der einzureichenden Veranstaltungsanzeige. Andernfalls kontaktieren Sie uns **frühzeitig** telefonisch oder per E-Mail. Die elektronische Schließanlage muss für eine Nutzung der Toiletten umprogrammiert werden, wir benötigen deshalb einen Vorlauf von mind. 2 Wochen.

5.2 Beamer / Leinwand / Mikrofon

Die Gemeindeverwaltung verleiht den gemeindlichen Beamer und die Leinwand an örtliche Vereine kostenlos auf Anfrage. Die entsprechende Logistik muss vom jeweiligen Verein selbst übernommen werden.
Die Nutzung der gemeindlichen Mikrofon- / Lautsprecheranlage obliegt aufgrund des notwendigen gemeindlichen Personalaufwands einer Einzelfallentscheidung. Im Fall, das die Erlaubnis zur Nutzung erteilt wird, wird eine pauschale Verleihgebühr von 25,00 Euro erhoben.

5.3 Strom und Wasser

Für die Nutzung von Strom und Wasser wird ein Pauschalbetrag von 25,00 Euro pro Veranstaltungstag erhoben.

6. Checkliste

- Wurde die Veranstaltungsanzeige frühzeitig beim Ordnungsamt eingereicht? ☐
- Wurde ein Schutzkonzept erstellt? ☐
- Liegt eine ausreichende Veranstaltungsversicherung vor? ☐
- Gibt es einen Jugendschutzbeauftragten? ☐
- Gibt es eine eindeutige Alterskennzeichnung? ☐
- Wurde das Personal über alle Sicherheits-, Hygiene- u. Jugendschutzrichtlinien eingewiesen? ☐
- Stehen ausreichend Kühlvorrichtungen für Lebensmittel zur Verfügung? ☐
- Stehen ausreichend Toiletten zu Verfügung? ☐
- Steht eine behindertengerechte Toilette zu Verfügung? ☐
- Ist der Weg zu den Toiletten sicher und beleuchtet? ☐
- Stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung? ☐
- Ist der Weg zu den Fahrzeugen sicher und beleuchtet? ☐
- Steht genügend Ordnungspersonal zur Verfügung? ☐
- Steht ein Sanitätsdienst zur Verfügung? ☐

Strom und Wasser beantragt? ☐

Verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzung beantragt? ☐

_____ ☐

_____ ☐

_____ ☐

_____ ☐

_____ ☐

Diese Auflistung ist auf keinen Fall als vollständig zu betrachten. Je nach Veranstaltungsart und –Ort können weitere Auflagen hinzukommen, die hier nicht aufgeführt oder angesprochen wurden.

Gemeinde Zorneding
Schulstraße 13
85604 Zorneding

Zorneding
seit 813

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG/§ 29 Abs. 2 StVO

Anzeigefrist zur Vorlage bei der Behörde: öffentlicher Verkehrsgrund: mindestens zwei Monate vor dem Termin
Privatgrund: mindestens zwei Monate vor dem Termin

I. Veranstalter:
Angaben zum Antragsteller (Adressat der Genehmigung)
Name, Vorname – (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins)
Vollständige Anschrift und Telefonnummer (Erreichbarkeit **während** der Veranstaltung)
Angaben zum Verantwortlichen (falls nicht der Veranstalter selbst)
Name, Vorname
vollständige Anschrift
Telefonnummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)
II. Veranstaltungsort:
Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):
Eigentümer:
Findet die Veranstaltung in einem Gebäude statt? ☐ Nein ☐ Ja **Wird ein Zelt verwendet?** ☐ Nein ☐ Ja **Findet die Veranstaltung teilweise oder ganz im Freien statt?** ☐ Nein ☐ Ja **Größe des Veranstaltungsortes/-raumes/-zeltes:** _____ **Liegt eine Genehmigung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung vor?** ☐ Nein ☐ Ja (vorübergehende Verwendung von Räumen – ab 200 Personen) **Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund?** ☐ Nein ☐ Ja **Bitte immer einen detaillierten Lageplan beilegen!**
Parkplätze: ☐ stehen auf dem Gelände zur Verfügung: Anzahl: _____ ☐ müssen auf öffentl. Verkehrsgrund parken
III. Angaben zur Veranstaltung:
Datum, Uhrzeiten Beginn und Ende, Beginn Aufbau, Ende Abbau; Evtl. Ersatztermin
Name der Veranstaltung:
Art der Veranstaltung: (z.B. Theater, Konzert, Discoveranstaltung, Open Air, Straßenfest)

Teilnehmerzahl: (gleichzeitig mögliche) Höchstbesucherzahl (gleichzeitig maximal erwartete Besucherzahl) _____	**Eintrittsgeld:** ☐ nein ☐ ja: _____€ je Person
Werbung: Wie wird die Veranstaltung beworben?	☐ Flyer ☐ Zeitung ☐ Internet/Facebook ☐ Radio ☐ Plakate/Aushänge
Wie großflächig wird geworben?	☐ Gemeinde ☐ Landkreis ☐ überregional

IV. Musikdarbietungen

Musikdarbietungen: ☐ ja ☐ nein

wenn ja: Live? ☐ ja: Anzahl der Musiker _____ Name/n der Musikgruppe/n (auf Beiblatt!)
Sonstiges ☐ DJ ☐ elektronische Musik: ☐

Aufbauten:

Art: ☐ Bühnen Anzahl _____ Maße _____
☐ Tische und Stühle/Bänke Zahl der aufgestellten Garnituren/Sitzplätze _____
☐ Verkaufsstände/-wagen Zahl der aufgestellten Verkaufsstände/-wagen: _____

Aktivitäten:

☐ z.B. Festzug, Kinderspiele (bitte genaue Beschreibung): _____
☐ Infostände: Anzahl: **(bitte eine Liste der beteiligten Gruppen beizufügen)** _____
☐ sonstige Aufbauten, wie Hüpfburg, Karussell u.Ä. _____

Sonstiges:

_____

Ordnungsdienst: ☐ ja ☐ nein

wenn ja: gewerblicher OD ☐ ja ☐ nein

Ordnungsdienst: (beauftragte Firma oder Benennung der beauftragten Personen, Anzahl der Ordner)

_____

_____

Toiletten: ☐ im Gebäude vorhanden ☐ Toilettenwagen
Anzahl: Damen ____ Herren ___ Urinal-Becken ___ Behinderten-WC ____

V. Gastronomie:

Ausgabe von
Speisen und ☐ ja ☐ nein
Getränken: ☐ ja ☐ nein
alkoholische Getränke? ☐ ja ggf. gaststättenrechtliche Erlaubnis notwendig. ☐ nein
Durch wen wird die Bewirtung ausgeübt? ☐ Antragsteller
☐ Dritte/r (**Liste** mit Namen und Anschrift des/der Wirt/e beilegen, da ggf. einzelne **Gestattungen** erforderlich sind!)
Wird **Gas** zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet? ☐ ja ☐ nein
Wird eine Getränkeschankanlage verwendet? ☐ ja ☐ nein

Im Interesse einer weitgehenden Müllvermeidung ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

VI. Jugendschutz:

Beteiligung des Kreisjugendamtes bei Gestattungen nach § 12 GastG

F R A G E B O G E N
zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung durch das Kreisjugendamt des Landratsamtes Ebersberg.

1) StellvertrerterIn des Veranstalters vor Ort: (Name, Anschrift, Handynummer)

_____

_____

2) erstmalige Veranstaltung: (bitte ankreuzen) ☐ **ja** ☐ **nein**

3) Gibt es eine generelle Altersbeschränkung (Jugendliche) für den Besuch der Veranstaltung? Wenn ja, welche?

_____

_____

4) angesprochene Zielgruppe:
(z.B. Jugendliche / junge Erwachsene etc.)

_____

_____

5) Jugendschutzbeauftragte/r ⓘ der Veranstaltung: (Verantwortliche für den Jugendschutz <u>während</u> der Veranstaltung, Name, Anschrift, Handynummer)

_____

_____

ⓘJugendschutzbeauftragte/r: Der/die Jugendschutzbeauftragte ist während der Veranstaltung für die Beachtung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der zusätzlichen Auflagen/Hinweise, die für die Veranstaltung hinsichtlich des Jugendschutzes getroffen wurden.

6) Einlass- oder Zugangskontrollen: (ja/nein, eingesetztes Personal (Name/Anzahl), Alters-kennzeichnungen)

_____

_____

7) Maßnahmen zum Schutz der Kinder Jugendlichen: (im Vorfeld <u>und</u> während der Veranstaltung – speziell beim Einlass, im Barbereich o.ä.)

_____

_____

8) Gibt es ein Motto der Veranstaltung? Wird ein verbilligter Alkoholkonsum beworben?

_____

_____

9) Art der Bewirtung (Getränke, Speisen) – Gibt es einen Barbetrieb?

_____

_____

10) Parkplatzsituation: (eigener Parkplatz vorhanden, Überwachung, Beleuchtung)

_____

_____

Anmerkungen:

_____

_____

W I C H T I G:

Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen Jugendschutzbestimmungen sind jedem Mitarbeiter bekannt, bzw. bekannt zu machen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen. Die Veranstaltung kann von MitarbeiterInnen des Kreisjugendamtes Ebersberg und/oder der Polizei besucht werden.
Für Rückfragen oder sonstige Fragen zum Jugendschutz steht Ihnen das Kreisjugendamt, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Tel: 08092-823-256, jugendamt@lra-ebe.de gerne zur Verfügung.

Kostenübernahmeerklärung
für Beschilderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der angezeigten Veranstaltung

Ich/Wir, der/die obengenannte/n Veranstalter, verpflichte(n) mich/uns, die Kosten der Beschilderung gemäß Verkehrsanordnung/Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde sowie evtl. anfallende Reinigungskosten zu übernehmen.

Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen

Wir als verantwortliche Veranstalter erklären uns bereit:

1. Den Bund, das Land Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit, der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Hiermit versichere ich, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen)

VII. Anlagen:

- ☐ Lageplan
- ☐ Liste der beteiligten Gruppen (Infoständen)
- ☐ Liste der Personen/Firmen/Vereinen, die Ausschank bzw. Verpflegung durchführen

Für den internen Gebrauch:
Abdruck an:

	Stellungnahme	Kenntnisnahme
- PI Poing	☐	☐
- Landratsamt Ebersberg – Lebensmittelüberwachung	☐	☐
- Landratsamt Ebersberg – Jugendamt	☐	☐
- Landratsamt Ebersberg/gemeindl. Bauamt – Straßenverkehrsbehörde	☐	☐
- Feuerwehr Zorneding	☐	☐
- Feuerwehr Pöring	☐	☐

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz

PLZ, Ort, Datum
Tel.-Nr. des Antragstellers Verantwortlicher Bauleiter / Telefon / Handy

Gemeinde Zorneding
Bau und Verkehr
Schulstr. 13
85604 Zorneding

Antrag
auf Anordnung
verkehrsregelnder Maßnahmen
nach § 45 StVO

Ich / Wir beantragen

☐ gemäß dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- und Verkehrszeichenplanes

Der Plan soll enthalten
a) den Straßenabschnitt
b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen u. bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

☐ gemäß beigefügtem Regelplan ☐ innerorts ☐ außerorts

☐ ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht
a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen mit:

☐ Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

☐ Verkehrsbeschränkungen	☐ Verkehrssicherung(en)	
☐ Halbseitige Sperrung des Verkehrs	☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
☐ Gesamtsperrung des Verkehrs	☐ Sperrung für den Fahrradverkehr	☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
☐ Sperrung für Fahrzeuge über	t Gesamtgewicht	m Breite m Höhe

Bezeichnung der Straße	Auf der/Entlang der (Bundes-/Landes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße
Ort der Sperrung	von km – bis km von Haus-Nr. – bis Haus-Nr.
Dauer der Sperrung	vom – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am längstens bis
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten
Der Verkehr wird umgeleitet	über
Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe)

Angaben Sondernutzung:

Art der Sondernutzung	
Ort der Sondernutzung	Straße von Haus-Nr. – bis Haus-Nr.
Größe	m²
Dauer der Sondernutzung	von (Datum u. Uhrzeit) bis (Datum u. Uhrzeit)

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:	☐ Verkehrszeichenplan	☐ Regelplan	☐ Planskizze für Umleitung

Nutzung der öffentlichen Wiese der Dreifachsporthalle für Veranstaltungen

Fl. Nr. 1369 Gemarkung Zorneding

Für die örtlichen Vereine besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die öffentliche Wiese im Bereich der Dreifachsporthalle für Veranstaltungen zu nutzen.

Die maximale Anzahl an Tagen für ein Kalenderjahr wird auf 20 Tage festgesetzt.

An den restlichen 345 Tagen im Jahr, dient die Grünfläche ihrer vorrangigen Funktion der Öffentlichkeit als Erholungsraum zur Verfügung stehen.

Die Genehmigung zur Nutzung des gemeindlichen Grundstückes obliegt dem 1. Bürgermeister und ist zwingend erforderlich.

Ohne eine schriftliche Genehmigung des 1. Bürgermeisters ist die Ausführung der Veranstaltung auf dem Grundstück nicht möglich.

Antragssteller / Erreichbarkeit (Tel.):

_____ Tel:_____

_____ Mail:_____

_____ _____

Veranstaltung:

_____

Geplanter Zeitraum: **Tage:**

_____ _____

Eine Nutzung der Fl. Nr. 1369 Gemarkung Zorneding für o. g. Veranstaltung wird grundsätzlich zugestimmt. Ggf. sind noch weiter Nutzungsvereinbarungen mit der Fachabteilung Liegenschaften zu treffen.

Zorneding, den _____ _____

Unterschrift 1. Bürgermeister (Siegel)

Erläuterungen:	Eingangsstempel:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Antrag auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Ich / Wir beantrage(n) hiermit, die nachstehend bezeichnete Veranstaltung gemäß § 69 GewO festzusetzen

Name	Vorname
Firma	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort

1. Art der Veranstaltung

☐ Messe (§ 64 GewO) ☐ Ausstellung (§ 65 GewO) ☐ Großmarkt (§ 66 GewO) ☐ Wochenmarkt (§ 67 GewO) ☐ Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO) ☐ Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO) ☐ Volksfest (§ 60b GewO)

2. Veranstalter (Betriebssitz, Telefon, erg. Angaben	Bezeichnung der Veranstaltung

3. Veranstaltungsleiter (Name, Vorname, Betriebssitz, Telefon

4. Marktgegenstände (Angaben des Waren- und Leistungskreises der angeboten werden soll)

5. Marktort (z.B. Gemeinde Ortsteil, Messegelände, Halle)

6. Zeit der Veranstaltung ☐ am _____ ☐ von _____ bis _____

an folgenden Tagen ☐ _____

7. Öffnungszeiten

☐ werktags von _____ bis _____

☐ sonn- und feiertags von _____ bis _____

☐ am _____ von _____ bis _____

8. Eintrittsgeld / Platzgeld

☐ Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

☐ Eintrittsgeld für Besucher der Veranstaltung beträgt: _____ €

☐ Das Platzgeld für die Aussteller/Anbieter beträgt pro Quadratmeter lfd. Meter _____ €

9. Häufigkeit

Die Festsetzung soll erfolgen für

☐ einmalige Durchführung ☐ regelmäßige Durchführung

☐ mehrmalige Durchführung Zeitraum-Angabe _____

10. Versicherungsschutz (Angabe des Versicherungsträgers, Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes, Laufzeit)

11. Sonderveranstaltungen (Angabe über Art und Umfang geplanter Sonderveranstaltungen, zeitlicher Ablauf)

12. Zuverlässigkeit

Der/Die Antragsteller sowie der/die Veranstaltungsleiter weisen ihre persönliche Zuverlässigkeit nach durch Vorlage eines

☐ Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG) ☐ Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) ☐ liegen bei ☐ sind beantragt

☐ z.B. der Behörde bekannt _____

13. Anlagen

☐ Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren ☐ Teilnahmebedingungen ☐ Lageplan ☐ Ausstellungsplan

☐ Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller oder Anbieter ☐ _____

14. Sonstiges

Ort, Datum	Unterschrift

Vorläufiges ☐ Anbieter- ☐ Aussteller-Verzeichnis

zum Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung

Lfd. Nr.	**Anbieter-Aussteller**			
	Name	Vorname	Anschrift	Gegenstand
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders für Kleinkinder und ältere Menschen lebensbedrohlich werden können. Solche lebensmittelbedingten Erkrankungen können bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell einen großen Personenkreis betreffen. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe für hygienisches Verhalten in diesem sensiblen Bereich.

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

Sowohl tierische als auch einige pflanzliche Lebensmittel können mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren oder Parasiten) belastet sein. Beim Umgang mit diesen Lebensmitteln muss besondere Sorgfalt angewendet werden:

- Fleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse daraus
- Milch und Milchprodukte
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare") und Erzeugnisse daraus
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage (z. B. Sahnetorten)
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, Samen zu deren Herstellung

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten.

Dabei muss zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **infektiöser Gastroenteritis** (ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber),
- **Typhus** oder **Parathyphus**,
- **Virushepatitis A oder E** (Leberentzündung),
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können,

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dies gilt auch für erkrankte Personen, die nur indirekt mit den Lebensmitteln in Berührung kommen (z. B. über Geschirr und Besteck) und eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel befürchtet werden muss. Dabei ist es unerheblich, ob eine Ärztin oder ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahelegen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn die betroffene Person keine Krankheitssymptome zeigt (so genannte „Ausscheider").

Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere, wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung; dies können Zeichen für Typhus und Paratyphus sein
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel, welche auf eine Virushepatitis hinweisen können
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

Wichtige Hygieneregeln beim Umgang mit Lebensmitteln

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbanduhr und Armschmuck ab.
- Waschen Sie vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände. Verwenden Sie hierzu Flüssigseife, fließendes Wasser und zum Händetrocknen Einmalhandtücher.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel o. ä.).
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.
- Halten Sie kühlpflichtige Lebensmittel auch während des Anbietens kühl
- Beachten Sie die Warmhaltetemperaturen für gekochte Speisen (mind. 65°C)
- Trennen Sie „reine" von „unreinen" Arbeitsgängen
- Vermeiden Sie bei der Speisenausgabe die direkte Berührung von Lebensmitteln - verwenden Sie geeignete saubere Hilfsmittel (Gabeln, Zangen etc.)

Die Einhaltung der Regeln dieses Merkblatts ist wichtig. Bei Nichtbeachtung können zivil- und strafrechtliche Folgen drohen.